

**Vorläufige  
Leitlinien  
zur Einrichtung von gemeinnützigen Zusatzjobs  
im  
Kreis Unna**

*Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Unna*



**Erklärung  
der  
Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE Kreis Unna)  
zur Gestaltung von gemeinnützigen Zusatzjobs im Kreis Unna**

- ❖ Gemeinnützige Zusatzjobs sind Baustein eines arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes. Sie kommen nur dann zum Tragen, wenn es um zusätzliche Arbeit geht, die im öffentlichen bzw. gemeinnützigen Interesse liegt. Wettbewerbsverzerrungen sind auszuschließen und reguläre Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht gefährdet werden.
- ❖ Auch bei gemeinnützigen Zusatzjobs ist die Heranführung bzw. Integration in den ersten Arbeitsmarkt vorrangiges Ziel. Insofern sind gemeinnützige Zusatzjobs nur ein nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument für den Fall, dass eine Direktintegration in Arbeit oder Ausbildung oder andere Eingliederungsinstrumente nicht möglich sind. Sie sind zeitlich befristet und sollen keine arbeitsmarktpolitische „Sackgasse“ sein, sondern Sprungbrett für den ersten Arbeitsmarkt.
- ❖ Neben der vorrangigen Zielsetzung zur Arbeitsmarktintegration dienen die gemeinnützigen Zusatzjobs auch der Teilhabe und sozialen Integration arbeitsloser Menschen in die Gesellschaft und leisten einen Beitrag zum gesellschaftlichen Gemeinwohl. Sie können auch notwendig sein, um die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. (wieder) zu erlangen.
- ❖ Arbeitsgelegenheiten sind damit auch Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ und damit der zumutbare Beitrag des Hilfeempfängers zur Reduzierung seiner Hilfebedürftigkeit.
- ❖ Gemeinnützige Zusatzjobs sind entsprechend der individuellen Voraussetzungen der Menschen so passgenau und so berufsnahe wie möglich einzusetzen. Grundlage ist eine Eingliederungsvereinbarung, in der auch andere Integrationsmaßnahmen, wie z.B. Qualifizierungsmodule oder eine besondere sozialpädagogische Betreuung, je nach Bedarf vereinbart werden können. Arbeitsgelegenheiten vermitteln am Ende wichtige Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefern somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme.
- ❖ Für Jugendliche kommen gemeinnützige Zusatzjobs nur dann in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik ausgeschöpft sind. Für diese Zielgruppe sind dann Qualifizierungsanteile und Betreuungsangebote obligatorisch.
- ❖ Die gemeinnützigen Zusatzjobs im Kreis Unna sind im Konsens der Arbeitsmarkt- und Sozialpartner zu entwickeln und abzustimmen. Die ARGE wird deshalb regelmäßig Planungsgespräche auf lokaler und regionaler Ebene durchführen.
- ❖ Die gemeinsame Erklärung „Gestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitenden Spitzenverbände vom Oktober 2004 sowie die „Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender“ vom Dezember 2004 sind auch für die ARGE Kreis Unna handlungsleitend.

## 1. Fördervoraussetzungen bei Zusatzjobs

Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern im öffentlichen Interesse liegende Zusatzjobs geschaffen werden. Diese können nur dann bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt sind:

### 1.1 Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit

Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützig gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit bzw. des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Jugend- oder Altenhilfe, öffentliches Gesundheitswesen, Sport. Gemeinnützigkeit ist generell zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger (zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, Kirchen, Selbsthilfegruppen, Sportverbände).

### 1.2 Zusätzlichkeit

Zusatzjobs sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

### 1.3 Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs sollten bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine spürbaren Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusatzjobs sollten reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze sollte nicht gefährdet oder verhindert werden.

### 1.4 Arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit

Im Hinblick auf die Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes sollten Zusatzjobs für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten (individuelle Verwertbarkeit am Arbeits-/Ausbildungsmarkt)
- eine zeitlich befristete Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorsehen
- die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen
- möglichst hohe Flexibilität hinsichtlich der persönlichen Entwicklung ermöglichen (z.B. Wechsel von einer Arbeitsgelegenheit in eine andere)
- teilweise zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft geeignet sein (Grundsatz des Forderns)
- Erkenntnisse zur Erwerbsfähigkeit liefern
- Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten

Sofern eine größere Anzahl von Teilnehmerplätzen nachgefragt wird als jeweils bereit gestellt werden kann, sind arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

## 1.5 Zielgruppen

Zusatzjobs haben insbesondere für Jugendliche, Alleinerziehende und Frauen mit Kindern, Ältere, Behinderte und Menschen mit Migrationshintergrund besondere Bedeutung.

## 1.6 Einsatzgebiete bei Zusatzjobs

Eine Beispiel-Liste für Einsatzgebiete ist im Internet (Netzwerk SGB II / [www.erfolg.sgb2.info](http://www.erfolg.sgb2.info)) veröffentlicht.

## 2. Was erwartet die AlgII-Empfänger?

### 2.1 Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer

Die Mehraufwandsentschädigung liegt im Kreis Unna bei **1,25 €/geleisteter Arbeitsstunde**. Sie wird

- nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet,
- nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gezahlt (also z.B. nicht für Krankheitszeiten, Urlaubstage oder an Wochenenden / Feiertagen),
- allerdings für die Teilnahme an allen Bestandteilen einer Arbeitsgelegenheit (also z.B. auch Profiling, Qualifizierung) erbracht.

Die Mehraufwandsentschädigung ist eine pauschale Leistung und deckt alle Arten von Mehraufwand im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Zusatzjob (z.B. auch Fahrtkosten) ab.

Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

Die Mehraufwandsentschädigung ist vom Träger unverzüglich sowie ohne Abzug an den Teilnehmer weiterzugeben.

### 2.2 Zuweisungsdauer

Die **Zuweisungsdauer** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird grundsätzlich auf **6 Monate** festgelegt. Über eine darüber hinaus gehende Zuweisung entscheidet der **Arbeitsvermittler** oder **Fallmanager** im Einzelfall, insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen **Überwechselns** in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings sollen Arbeitsuchende grundsätzlich nicht dauerhaft in Zusatzjobs beschäftigt werden sollen.

### 2.3 Wartezeit bei Mehrfachzuweisungen

Die Wartezeit zwischen zwei aufeinander folgenden Zuweisungen in einen gemeinnützigen Zusatzjob beträgt in der Regel für Jugendliche unter 25 Jahren 6 Monate, bei Erwachsenen 12 Monate. Über Abweichungen entscheidet der Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager der ARGE. Die Einsatzstellen sind möglichst zu wechseln.

### 2.4 Wöchentliche Beschäftigungszeit

Die wöchentliche Beschäftigungszeit des Hilfeempfängers kann variabel gestaltet werden. Sie hat **mindestens 15 Wochenstunden** zu betragen, darf in der Regel **aber 30 Stunden nicht überschreiten**, um Eigeninitiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen.

Mit dieser flexibel einsetzbaren Konstruktion sind bei den Zusatzjobs auch Teilzeitvarianten möglich.

## 2.5 Status der Teilnehmer

Zwischen dem Träger und dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis.

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der im Rahmen eines Zusatzjobs mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist, wird nicht mehr als arbeitslos gezählt. Er gilt dann als nichtarbeitsloser Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

## 3. Was erwartet die Maßnahmeträger?

Träger von Zusatzjobs (Maßnahmeträger) können nur geeignete natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die förderungsfähige Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Damit können z.B. alle Kommunen, Kreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts), kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege oder sonstige geeignete Institutionen Träger sein.

### 3.1 Förderdauer

Die **Förderdauer** des Zusatzjobs beträgt grundsätzlich **1 Jahr**.

### 3.2 Maßnahmekostenpauschale für den Träger (Trägerpauschale)

Mit einer monatlichen Kostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz wird der entstandene Aufwand des Trägers für die Maßnahmedurchführung (z. B. Personal, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Overhead) abgedeckt.

Die Höhe der **Trägerpauschale** ist von der Zielgruppe und der unterschiedlichen Ausgestaltungsförm abhängig (die prozentuale Aufteilung nach Zielgruppen erfolgt jährlich) :

Lfd. Nr.	Zielgruppe	Leistungsumfang	Trägerpauschale je Teilnehmer/ Monat
1	Personen, die ausschließlich für Beschäftigung in Frage kommen	z.B. Verwaltung/ Overhead/ Koordination, Versicherungen, Arbeitskleidung, Sachkosten	90,00 €
2	Personen mit Qualifizierungs- (z.B. Sprachkurs) oder Betreuungsbedarf/Vermittlungskoaching	Wie 1. zzgl. Qualifizierungsanteil von 20% bzw. Sozialpädagogische Betreuung oder Vermittlungskoaching	180,00 €
3	Personen mit Qualifizierungs- <u>und</u> Betreuungsbedarf (Standard für Jugendliche ohne Ausbildung)	Wie 1. zzgl. • Qualifizierungsanteil von 20% <u>und</u> • sozialpädagogische Betreuung	360,00 €

400  
400  
600

Bei Teilzeitbeschäftigungen wird die Trägerpauschale zu 1. voll, zu 2. und 3. anteilig (im Verhältnis zur wöchentlichen Stundenzahl von 30) übernommen.

### 3.3 Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beim Träger

- **Schriftliche Vereinbarung**  
Der Träger hat mit dem Teilnehmer eine schriftliche „Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten“ abzuschließen.
- **Arbeitsschutz**  
Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind entsprechend anzuwenden.
- **Urlaubsanspruch**  
Das Bundesurlaubsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

- **Haftung**  
Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit). Gegebenenfalls anfallende Haftpflichtversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.
- **Unfallversicherung**  
Die Teilnehmer an Zusatzjobs gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.  
Der Träger ist verpflichtet, die Unfallversicherung für die in Zusatzjobs beschäftigten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sicherzustellen und nachzuweisen.  
Gegebenenfalls anfallende Unfallversicherungsbeiträge können aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.
- **Arbeitsgenehmigung**  
Die Beschäftigung von ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Zusatzjobs ist arbeitslaubnisfrei.
- **Arbeitskleidung**  
Gegebenenfalls erforderliche Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenkleidung) sollte der Träger zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen hierfür können Bestandteil der Maßnahmekostenpauschale sein.
- **Sachkosten / Material**  
Aufwendungen für Material und Sachmittel (z.B. Werkzeuge, Büroausstattung) können ggf. aus der Maßnahmekostenpauschale finanziert werden.
- **Zeugnis und Teilnehmerbeurteilung**  
Der Träger erstellt für den jeweiligen Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die ARGE eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils.
- **Ergebnisbericht und Dokumentation**  
Der Träger hat zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) zu erstellen.

#### 4. Planungsgespräche zur Einrichtung von Zusatzjobs

Die ARGE übernimmt die Koordinierung, Planung, Steuerung und insbesondere die Bewilligung der Zusatzjobs (nach vorangegangener Prüfung der Fördervoraussetzungen). Die Durchführung obliegt geeigneten Maßnahmeträgern. Die Zusatzjobs können als Einzel- oder Gruppenmaßnahme eingerichtet werden.

Um möglichst einen Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner herzustellen, führt die ARGE zu Jahresbeginn eines jeden Jahres Planungsgespräche mit den Maßnahmeträgern durch, und zwar separat für jeden Geschäftsstellenbereich der jeweiligen Agenturen für Arbeit. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Einrichtungen der Wirtschaft (IHK, HWK) sowie die Gewerkschaften werden in diesen Prozess eingebunden. Dabei ist auch Einvernehmen über die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ herzustellen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen obliegt letztlich der ARGE.

Ziel dieser Konsensgespräche ist neben einem Austausch über die Strategien u.a. die quantitative (z.B. Anzahl, Aufteilung), qualitative (z.B. Zielgruppen, Tätigkeitsfelder, Inhalte, ggf. Qualifizierung, Betreuung) und organisatorische (z.B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Beschreibung der zu schaffenden Zusatzjobs.

Um eine Fülle von Einzelanträgen zu vermeiden, sollen die Arbeitsgelegenheiten möglichst von Leitträgern (kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Kreis Unna) für einen Sammelantrag akquiriert werden.

Die strukturierten Planungsgespräche schließen nicht aus, dass interessierte Träger außerhalb der abgestimmten Planung bei der ARGE die Förderung von Zusatzjobs beantragen können. Die Ein-

richtung von Zusatzjobs kann auch über Eigenaktivitäten des Kunden erfolgen. „Schnupper-Kontakte“ können ermöglicht werden.

## 5. Antrags-/ Bewilligungsverfahren bei Zusatzjobs

### 5.1 Förderantrag

Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs werden nur auf Antrag des Trägers und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Der Antrag auf Förderung ist daher vom Maßnahmeträger bei der ARGE rechtzeitig vor Maßnahmebeginn (erster Eintritt) zu stellen. Der Antrag hat alle für die Prüfung und Bewilligung erforderlichen Angaben sowie insbesondere eine Maßnahmebeschreibung zu enthalten. Dabei können z.B. Projekte, Einzelmaßnahmen oder Maßnahmepakete beantragt werden. Dem Antrag des Trägers ist außerdem eine Stellungnahme des Betriebsrates/Personalrats oder einer sonstigen Mitarbeitervertretung - soweit vorhanden - zur Zusätzlichkeit des Angebotes beizufügen.

Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Bewilligung und passgenauen Zuweisung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat der Träger die Zusatzjobs konkret und ausführlich zu beschreiben (z.B. Anzahl, Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Betreuung / Qualifizierung).

### 5.2 Bewilligung

Dem Träger werden per Bewilligungsbescheid die Maßnahmedurchführung und eine bestimmte Zahl von Teilnahmeplätzen sowie damit verbundene pauschale Förderleistungen (einschließlich der Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmer) bewilligt.

### 5.3 Zuweisung in Zusatzjobs

Die Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager der ARGE stellen eine rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicher und organisieren in Absprache mit dem Träger eine termingerechte Zuweisung / Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

### 5.4 Prüfrecht / Leistungsstörungen bei Zusatzjobs

Die ARGE hat jederzeit das Recht, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Arbeitsorten zuzulassen.

## 6. Ergänzende Verfahrenshinweise

### 6.1 Monatsabrechnung bei Zusatzjobs

Die Auszahlung beider Förderkomponenten (Maßnahmekostenpauschale und Mehraufwandsentschädigung für den Teilnehmer) erfolgt an den Träger. Abschlagszahlungen zum Anlaufen der Maßnahme sind im Einzelfall möglich.

Die Förderung für den Träger besteht aus einer monatlichen Maßnahmekostenpauschale je besetztem Teilnahmeplatz, die nur dann in voller (bewilligter) Höhe ausgezahlt werden sollte, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt war.

- Im Rahmen der Monatsabrechnung wird für jeden Teilnahmetag 1/30 der bewilligten Maßnahmekostenpauschale ausgezahlt. Teilnahmetage (TNT) sind Kalendertage, an denen die Arbeitsgelegenheit besetzt ist oder von der ARGE als besetzt anerkannt wird.
- Urlaubstage der Teilnehmer (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit) gelten als besetzter Teilnahmeplatz.
- Samstage, Sonn- und Feiertage gelten als Teilnahmetage, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmer gilt.

## ARGE Kreis Unna Gemeinnützige Zusatzjobs im Kreis Unna ab 2005

- Für TeilnehmerInnen, die drei unentschuldigte Fehltage aufweisen, ist die Maßnahme zu beenden (selbst verschuldeter vorzeitiger Abbruch) und unverzüglich der Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager der ARGE zu informieren.  
Die unentschuldigten Fehltage gelten als besetzter Teilnehmerplatz.
- Ist der Teilnehmer 15 Arbeitstage ununterbrochen und entschuldigt erkrankt, führt dies zu einer Abmeldung aus der Maßnahme, da das Maßnahmeziel nicht erreichbar ist. Führen kürzere Erkrankungen in der Summe ebenfalls zu einer Abwesenheit von 15 Arbeitstagen und mehr, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Im Zweifel ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Der Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager der ARGE ist unverzüglich zu informieren.  
Die entschuldigten Fehltage aufgrund von Krankheit gelten als besetzter Teilnehmerplatz.
- Bei selbst verschuldetem vorzeitigem Abbruch, bei notwendigen Abmeldungen oder bei einer erfolgreichen Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt bzw. in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme hat der Träger eine förderunschädliche Karenzzeit von 5 Tagen für die Nachbesetzung.  
Die Karenztage gelten als besetzter Teilnehmerplatz.

### 6.2 Vordrucke

Erforderliche Vordrucke (Antrag, Monatsabrechnung, Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Zusatzjobs – in Arbeit -) sind in der Anlage beigelegt.

## Anhang Gesetzliche Grundlagen

### 1. Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II)

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (also auch Arbeitsgelegenheiten) erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Dabei sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### 2. Berechtigte (§ 7 SGB II)

In Arbeitsgelegenheiten können nur Berechtigte nach § 7 SGB II beschäftigt / gefördert werden (erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben).

Die Förderung ist auch für erwerbsfähige Personen möglich, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert und Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§7 Abs. 2 SGB II).

Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) und der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erfolgt nach § 44a SGB II durch die ARGE.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, mit denen die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit vereinbart wurde, müssen bei der ARGE als Arbeitsuchende gemeldet sowie bereit und in der Lage sein, zum vereinbarten Zeitpunkt (ggf. auch kurzfristig) eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen („Verfügbarkeit“).

### 3. Jugendliche (§ 3 Abs. 2 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher neben berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten, insbesondere für Jugendliche zur Verfügung stehen muss.

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemeinbildende Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) sowie berufsbildende Schule (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

### 4. Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) / Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) / Absenkung und Wegfall des Alg II (§ 31 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede als förderfähig anerkannte Arbeitsgelegenheit zumutbar, es sei denn, die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB II aufgeführten Gründe stehen der Ausübung der Beschäftigung in der Arbeitsgelegenheit entgegen.

Weigert sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1c SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31 SGB II.

#### **5. Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)**

Die ARGE unterstützt erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die ARGE soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die ARGE erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

#### **6. Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)**

Die ARGE soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere Leistungen und Eigenbemühungen bestimmen und für 6 Monate (danach neu) geschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Es soll die Hilfe zum Einsatz kommen, die im Einzelfall die besten Eingliederungschancen bietet. Für erwerbsfähige Hilfebedürftige hat eine Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang.

Zusatzjobs sind nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II Arbeitsgelegenheiten und gehören gemeinsam mit den auch für diesen Personenkreis förderfähigen ABM zu den Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist immer gegenüber anderen Eingliederungsleistungen nachrangig einzusetzen („ultima ratio“).

Unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten im erforderlichen Umfang und soweit möglich konkrete Einzelheiten zur Schaffung und Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit festgelegt werden (z.B. Auswahl der Arbeitsgelegenheiten, Zuweisungsverfahren, Art, Umfang und Nachweisform von Eigeninitiativen, Möglichkeiten zur Akquisition von Arbeitsgelegenheiten, Verfügbarkeitsfragen, mögliche Arbeitsinhalte, zeitlicher Umfang).

#### **7. Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II)**

Nach § 16 Abs. 1 SGB II können von der ARGE als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestimmte, im SGB III geregelte Leistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse EGZ, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ABM) erbracht werden.

Nach § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen gewährt werden. Dazu gehören in der Zuständigkeit der ARGE das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und „sonstige weitere“ Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Zu den Eingliederungsleistungen der kommunalen Träger gehören insbesondere die Kinderbetreuung / Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung.

Nach § 16 Abs. 3 SGB II können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

#### **8. Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)**

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Alg II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## 9. Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme (§ 16 Abs. 4 SGB II)

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während der Teilnahme an einer öffentlich geförderten Beschäftigung, kann die Förderung als Darlehen weiter gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit bereits zwei Drittel der vorgesehenen Zuweisungsdauer absolviert ist und der Erwerbsfähige die Teilnahme an der Maßnahme voraussichtlich erfolgreich (im Sinne der Eingliederungsvereinbarung) abschließen wird.

## 10. Einrichtungen und Dienste für Eingliederungsleistungen (§ 17 Abs. 1 SGB II)

Zur Erbringung von Förderleistungen sollen die ARGE eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die ARGE sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

## 11. Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 SGB II)

Die ARGE arbeiten bei der Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Die ARGE soll mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken ohne Vergabeverfahren auf deren Verlangen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende Vereinbarungen über das Erbringen von Eingliederungsleistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen, wenn die Vereinbarungen den durch eine Rechtsverordnung des BMWA festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Eine entsprechende „Mindestanforderungs-Verordnung“ vom 04.11.2004 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 am 09.11.2004 veröffentlicht.

## 12. Arbeitsgemeinschaft / Aufsicht (§§ 44b / 47 SGB II)

Ist eine Arbeitsgemeinschaft errichtet, führt diese als Leistungsträger nach dem SGB II die Aufgabe der Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II durch (§ 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem BMWA (§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Hinsichtlich der fachlichen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben unterliegt die ARGE der für den jeweiligen SGB II - Leistungsträger maßgebenden Aufsicht, d.h. hinsichtlich der Aufgaben der Agentur für Arbeit der Aufsicht des BMWA und hinsichtlich der Aufgaben des kommunalen Trägers der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht.

## 13. Auskunftspflichten (§ 61 SGB II)

Der Träger der öffentlich geförderten Beschäftigung

- hat der ARGE unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden;
- hat der ARGE leistungserhebliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
- ist verpflichtet, seine Teilnehmerbeurteilungen unverzüglich an die ARGE zu übermitteln.

Die Teilnehmer an öffentlich geförderter Beschäftigung sind verpflichtet,

- der ARGE auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie aller weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden und
- eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

## 14. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64 SGB II)

Für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des SGB III (Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung §§ 304ff. SGB III).

**Arbeitsgemeinschaft (ARGE Kreis Unna)**

Eingangsvermerk der ARGE

Org.-Zeichen:

Maßnahme-Nr.:

Tag der Antragstellung:

**Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Förderantrag**

**1. Antragsteller (Maßnahmeträger)**

Name / Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ Kontonummer: \_\_\_\_\_

**2. Erklärungen des Antragstellers / Hinweise**

Hiermit beantrage ich pauschale Förderleistungen zur Schaffung von Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Es handelt sich dabei **um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Sozialrechtsverhältnissen, für die den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine **angemessene Entschädigung** für Mehraufwendungen zu zahlen ist; die Arbeiten müssen im öffentlichen **Interesse** liegen und zusätzlich sein und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend **anzuwenden**; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.

Förderbeginn: \_\_\_\_\_ Förderdauer: \_\_\_\_\_ Monate

Anzahl der Zusatzjobs: \_\_\_\_\_

Wöchentliche Beschäftigungszeit je **Zusatzjob**: \_\_\_\_\_ Stunden

**Kurzbezeichnung der Maßnahme zur Schaffung von Zusatzjobs**

**Ausführliche Beschreibung der Zusatzjobs / Darstellung des Maßnahmekonzeptes**

Insbesondere sind Angaben / Erläuterungen zu folgenden Kriterien erforderlich:

- > Tätigkeitsbeschreibung / Arbeitsinhalte / Einsatzfelder
- > Einsatzorte
- > Umfang und Verteilung der Arbeitszeit
- > Art und Umfang der Betreuung / Qualifizierung
- > Höhe und Zusammensetzung der **voraussichtlichen** Maßnahmekosten
- > Erläuterungen zur Eignung als Träger **von** Zusatzjobs
- > Begründung des öffentlichen **Interesses / der** Gemeinnützigkeit
- > Begründung der **Zusätzlichkeit** und der **Wettbewerbsneutralität**

Bitte gesondertes Blatt verwenden

Ich stelle sicher, dass

- die beantragte Maßnahme gesetzeskonform und ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- während der gesamten Maßnahmedauer die Trägereignung vorliegt und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- die Maßnahme von mir selbst oder unter meiner Verantwortung ganz oder teilweise von einem von mir beauftragten Dritten durchgeführt wird, d.h. ausschließlich von der ARGE zugewiesene erwerbsfähige Hilfebedürftige nur im Rahmen der beantragten und bewilligten Zusatzjobs bei mir oder bei dem von mir beauftragten Dritten beschäftigt werden.
- die gewährten Förderleistungen zweckentsprechend verwendet werden.
- meine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung mindestens den zu bewilligenden Förderleistungen entsprechen und Leistungen Dritter berücksichtigt werden.
- die bewilligten und ausgezahlten Mehraufwandsentschädigungen ohne Abzug unverzüglich an die Teilnehmer weitergegeben werden.
- die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetzes entsprechend angewendet werden.
- die Unfallversicherung sowie die Haftpflichtversicherung der in den bewilligten Zusatzjobs beschäftigten Personen rechtzeitig erfolgt und bei der ARGE nachgewiesen wird.
- im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung keine Arbeitnehmerüberlassung von Teilnehmern an Zusatzjobs betrieben wird.
- alle förderungsrelevanten Änderungen unverzüglich der ARGE mitgeteilt werden.

Die vollständige Besetzung der Zusatzjobs mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hat unverzüglich zu erfolgen. Freiwerdende Teilnahmeplätze sowie Fehlzeiten sind der ARGE sofort mitzuteilen, damit gemeinsam über eine Wiederbesetzung entschieden werden kann. Förderbar sind nur besetzte oder als besetzt anerkannte Teilnahmeplätze und tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden.

Die ARGE stellt eine rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicher und organisiert in Absprache mit dem Träger eine termingerechte Zuweisung / Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger.

Die Auszahlung der gesamten Förderung erfolgt monatlich nachträglich auf der Basis eines vom Träger jeweils zu erstellenden und spätestens bis zum 10. des Folgemonats an die ARGE zu übersendenden Monatsberichts.

#### **Fördervoraussetzungen:**

Die Zusatzjobs müssen im öffentlichen Interesse liegen sowie zusätzlich, wettbewerbsneutral, arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und hinreichend bestimmt sein.

Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Die Arbeiten dürfen nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dienen. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit / des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen.

Zusätzlichkeit liegt vor, wenn die Zusatzjobs ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Zusatzjobs dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

ARGE Kreis Unna  
Gemeinnützige Zusatzjobs im Kreis Unna ab 2005

Zusatzjobs sind arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig, wenn sie insbesondere Hilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung bieten sowie die Sicherung und Erweiterung individueller Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstützen und Anreize für die Aufnahme regulärer Beschäftigung bieten.

Zwischen dem Maßnahmeträger und dem teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen besteht kein Arbeitsverhältnis / kein Arbeitsvertrag. Unabhängig davon sollten die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dieser besonderen Art einer Beschäftigung entsprechend dokumentiert werden. Der Träger schließt daher mit dem Teilnehmer eine – der ARGE vorzulegende – schriftliche „Vereinbarung zum berufspraktischen Einsatz in Arbeitsgelegenheiten“ (Einsatzplan) ab (z.B. Beginn und Dauer, Einsatzorte, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Arbeitsinhalte, ggf. Qualifizierung / Betreuung, Höhe der Mehraufwandsentschädigung, Arbeitsschutz, Haftung, Unfallversicherung, Urlaub, Ansprechpartner beim Träger, Zeugnis und Beurteilung, Informations- und Mitteilungsverpflichtungen).

Der Träger hat für den jeweiligen Teilnehmer ein individuelles Zeugnis mit Kompetenzprofil und für die ARGE eine Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils zu erstellen. Der Teilnehmer hat dies zuzulassen.

Der Träger hat zum Ende der Maßnahme einen Ergebnisbericht und eine Dokumentation (z.B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) zu erstellen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung ist die Gewährung weiterer Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nicht möglich.

Die ARGE hat jederzeit das Recht, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Arbeitsorten der Teilnehmer zuzulassen oder zu gewährleisten. Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Träger Sanktionen möglich (z.B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch).

Sonstige Bemerkungen / Mitteilungen:

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Den Inhalt dieses Förderantrages habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum / Name, Unterschrift und Stempel des Trägers)

**Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung - Zusatzjobs nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II  
Monatsbericht Zusatzjobs SGB II**

Träger / Anschrift:

An die ARGE Kreis Unna

Kurzbezeichnung der Maßnahme zur Schaffung von Zusatzjobs

Betreff: Abrechnung / Bericht zu Maßnahme-Nr.:

Berichtsmonat:

**1) Erklärung des Trägers**

Ich versichere, dass ausschließlich von der ARGE zugewiesene erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II in den im Förderantrag und im Bewilligungsbescheid beschriebenen Zusatzjobs im Rahmen von Sozialrechtsverhältnissen beschäftigt werden und dass die Mehraufwandsentschädigungen ohne Abzug unverzüglich an die Teilnehmer weitergegeben werden.

Ich bestätige die Richtigkeit aller Angaben, insbesondere der Teilnahmetage und Beschäftigungsstunden und beantrage für die nachstehenden Personen die Auszahlung von pauschalen Förderleistungen auf das im Förderantrag angegebene Konto. Meine Aufwendungen im Zusammenhang mit den o.a. Zusatzjobs entsprechen mindestens den bewilligten Förderleistungen. Leistungen Dritter sind dabei berücksichtigt.

**2) Auszahlungsantrag**

Summe Teilnahmetage (besetzte Zusatzjobs):

Summe tatsächlich geleisteter Beschäftigungsstunden:

Erläuterungen zum Monatsbericht:

Maßnahmekosten sind nur für Zeiten förderbar, in denen die Zusatzjobs besetzt oder als besetzt anerkannt waren (Teilnahmetage).

Für jeden Teilnahmetag in Zusatzjobs wird 1/30 der bewilligten monatlichen Maßnahmekostenpauschale ausgezahlt.

TNT = Teilnahmetage = Kalendertage, an denen erwerbsfähige Hilfebedürftige als Teilnehmer in Zusatzjobs zu zählen sind (besetzte Teilnahmeplätze).

Urlaubstage der Teilnehmer (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit) gelten als Teilnahmetage.

Teilnahme an Zusatzjobs: voller Monat = 30 TNT / Teilmonate sind in Kalendertagen (höchstens 29) anzugeben.

Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für die vom Teilnehmer tatsächlich geleisteten Beschäftigungsstunden gezahlt.

BStd = Beschäftigungsstunden = Zahl der tatsächlich geleisteten Beschäftigungsstunden im Zusatzjob

ARGE Kreis Unna  
Gemeinnützige Zusatzjobs im Kreis Unna ab 2005

Ort, Datum / Name, Unterschrift des Trägers

**3) Monatsbericht für**

Anzahl bewilligter Zusatzjobs:	Wöchentliche Beschäftigungszeit je Zusatzjob:	
bew. mtl. Maßn.kostenpauschale:	1/30 der mtl. Pauschale:	Mehraufw.entsch.je BStd:

Name	Vorname	Geb.datum	Kunden-Nr.	Eintritt	Austritt	TNT	BStd	Auszahlung Maßn.pausch.	Auszahlung MAE
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Summe									